



**R**on RR. Stadt-Richter, und Rath  
der Königl. Freystadt Pest wird vermög einen,  
von Einer Hochlöbl. Königl. Hungarischen Stadt-  
halterey untern 30sten Decembris 1771. herabgediehenen Inti-  
maco denen sammmentlichen in dieser Königl. Freystadt Pest be-  
findlichen, und mit Privilegien so wohl versehenen, als auch  
annoeh sich zu versehen müßenden Zunftgenossen, besonders  
aber denen Hutterermeistern, und Gesellen, anmit über die  
vorläufig habende Artikel zusätzlich auferleget, und zwar

### Die Meister betreffend:

**E**rstens: daß die Rechnungen bey Jahr-täglicher Meister-  
wahl, so durch dem emeritirten Zechmeister von Sinnahm,  
und Ausgab deren Zunft-Provonten richtig geleyet worden, zu  
dessen grösserer Sicherheit, allezeit durch den Zech-Commisla-  
rium, und gegenwärtige Mitmeister unterschrieben, und in  
die Raade um selbe allda aufzubehalten geleyet sollen werden.  
Daß es

**Zweytens:** Nicht erlaubet seyn solle denen betreffenden  
Meistern, mit auswärtigen von sich ereignenden Zunftange-  
legenheiten zu correspondiren. Daß

**Drittens:**



Drittens: Ein Lehrling, so nach Absterben seines Meisters bey der Wittwe verbleibet, das letzte Viertel Jahr seiner Lehrjahre einem anderen Meister zur Freysagung übergeben solle werden.

Viertens: Vor einen jeden Verstorbenen solle zum Trost seiner armen Seele ein heilige Mess gelesen werden.

### Die Gesellen betreffend:

Erstens: daß die Gesellen ihre Ausfog, so in 4 Kreuzer besteht, in eigentliche Cassa einbringend, unter dreyfachen Spör, des Commissarii nemlichen, des Zechmeisters, und des ältern Gesellen aufbehaltend erlegen sollen. Daß

Zweytens: Diejenige Gesellen, so Zank, Geschrey und Zwispalt bey zünftlicher Zusammenkunft anstellten, oder verächtlich ungehorsam wären, item ihre Vorgesetzte, als da sind der Commissarius, und der Zechmeister, entehrten, in 20, 30, und 45 Kr. in Gleichförmigkeit nemlich ihres Verbrechen, ja auch in 1 fl. so in die Gesellen Raab zu erlegen kommet, bestraffet sollen werden, oder aber unter dergleichen Straff größere Verbrechen der Obrigkeit anzudeuten verbunden seyn sollen. Daß

Drittens: Die Futterer, und andere Gesellen das ganze Jahr hindurch ihre Arbeit frühe morgens um 5 Uhr (und dieses ohne daß sie zu solcher von dem Meister aufgeweckt werden, oder der Meister denen Gesellen Feuer auf die Feuerstatt zu richten





richten verpflichtet wäre) anfangen, von dieser aber auch nicht  
ebender Nachmittag als um 8 Uhr anshören. Daß

**Viertens:** Ein Gesell, welcher in einem Werkstage hin-  
und wider laufete, oder in der Werkstatt faulenzete, oder aber  
einen blauen Montag haltete, das erstemal in 30, das zweyte-  
mal in 45 Kreuzer ebenfalls in die Gesellen Cassa einzubringen-  
der Straff bestraffet, das drittemal aber der Zunft von deme,  
damit selber würdiglich gezüchtiget werde, angegeben, einen sol-  
chen anzugeben aber vernachlässigender Meister in 2 fl., welche in  
die Meisterkaad zu erlegen kommen, solle bestraffet werden.

**Fünftens:** Solle es denen Gesellen einen den anderen in  
denen Werktagen zu besuchen, oder in ein andere Werkstatt  
weder die Arbeit zu untersuchen, noch aber jemanden zum Sau-  
fen abzuruffen zu gehen, und dieses bey Straff an dem Abruf-  
fenden eines Guldens, an dem sich abruffen Lassenden aber 45  
Kr. verboten seyn.

**Sechstens:** Die ledige Gesellen sollen bey Zeiten in der  
Behausung ihrer Meister, und zwar im Winter um 9 Uhr, im  
Sommer aber um 10 Uhr unter einer das erstemal pr. 15 Kreu-  
zer, das anderemal aber pr. 30 Kr. in die Gesellen-Kaad zu er-  
legen kommenden Straff zu erscheinen bemühet seyn. Daß  
nicht

**Siebtens:** Ein ankommender Gesell gegen vorgängiger An-  
meldung bey dem Zechmeister, da er vor sich kein Arbeit findete,  
über eine Frist von dreyen Tagen sich aufzubalten unterfange.

**Achtens:**





Achtens: daß ein ankommender Gesell nach Überkommung einer Arbeit bey nächster Zusammenkunft deren Gesellen sich in daß Buch oder Zahl derenselben gegen Erlag 11. Kreuzer (und eben dieses von dem frey gemachten Lehrjung zu verstehen kommet) eintragen lasse. Nichts desto weniger.

Neuntens: Eine jegliche Einkunft sohaner auß der Cassa unter Vorwand der Gastirung herauszunehmender Gelder sollen ernstlich verboten seyn, und ein dergleichen entweder durch Einschreibung deren Gesellen, oder durch Aufslag, oder aber durch andern derley Vorwand eingebrachte Gelder sollen zur Beyhilf deren Kranken, oder in der äußersten Noth stehender Gesellen, oder aber zur Begräbung deren mittel-los Verstorbenen angewendet, und ebenfalls über Einnahm und Ausgab bey Zusammenkunft deren Gesellen eine jährliche Berechnung erstattet werden. *sig. et Extrac. Gmst am 13<sup>ten</sup> May 1712.*



*Hart Säncken*  
*Vald.*